

BVGer E-1491/2015 vom 30. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1491_2015

FR: TAF E-1491/2015 du 30 mars 2015

IT: TAF E-1491/2015 del 30 marzo 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 52 VwVG und Art. 108 Abs. 1 AsylG) ist insoweit einzutreten.

E. 1.2

Das Eventualbegehren, die Einreise in die Schweiz sei zwecks Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens zu gewähren, ist zweifach unzulässig. Erstens wird es mit keinem Wort begründet. Zweites fehlt es am schutzwürdigen Interesse im Sinne von 48 Abs. 1 Bst. c VwVG, soweit es als Familiennachzugsgesuch aus dem Ausland hätte dienen sollen. Die Regelung von alt Art. 51 Abs. 2 AsylG wurde mit der Gesetzesrevision vom 14. Dezember 2014 (AS 4375 5357; in Kraft seit 1. Februar 2014) aufgehoben (BVGE D-1590/2014 vom 8. Dezember 2014). Insoweit kann kein Rechtsschutzinteresse mehr an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung bestehen, weshalb auf das Eventualbegehren nicht einzutreten ist.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012) gelten für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel

12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung.

E. 4.1

Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 Abs. 1 aAsylG im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 aAsylG).

E. 4.2

Gemäss Art. 20 Abs. 2 aAsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Nach Absatz 3 der Bestimmung kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 4.3

Beim Entscheid für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (BVGE 2011/10 E. 3.3).

E. 4.4

Einer Person, die sich im Ausland befindet, kann das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen (Art. 52 Abs. 2 aAsylG).

E. 5

Der Umstand, dass das vorliegende Gesuch nicht bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland, sondern direkt beim SEM eingereicht wurde, ist nicht massgebend (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1601/2012 vom 14. Januar 2013). Da sich die Beschwerdeführerin im Ausland befindet, hat die Vorinstanz die Eingabe vom 24. Februar 2012 richtigerweise als Asylgesuch aus dem Ausland anhand genommen.

E. 6.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Beschwerdeführerin sei nicht schutzbedürftig im Sinne von Art. 3 AsylG. Aus den Akten würden keine glaubhaft dargelegten Anhaltspunkte dafür entnommen werden können, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Entscheids Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sei. Ihre Identität und das Verwandtschaftsverhältnis zu ihrem in der Schweiz lebenden Bruder würden nicht feststehen. Ihr Verhalten, ins Quartier, indem ihre Eltern und ihr Ehemann lebten, zurückzukehren, würde der allgemeinen Lebenserfahrung widersprechen. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin seien oberflächlich und pauschal und würden über verschiedene Ungereimtheiten verfügen. Es würden weder realitätsnahe Ausführungen noch Beweismittel vorliegen, die die behaupteten Ereignisse plausibel machen würden.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin hält im Wesentlichen an ihrer Darstellung fest. Auf die einzelnen Beschwerdevorbringen ist, soweit erforderlich, nachfolgend einzugehen. Die Beschwerdeführerin macht geltend, es gebe zwar keine absoluten Beweise dafür, dass der Täter des Bombenanschlages auf das elterliche Haus ihr Ehemann sei, jedoch sei ihre Darstellung, dass es sich dabei um einen Racheakt handle, zumindest plausibel und ziemlich glaubhaft. Zudem würde ein Arztbericht des verstümmelten Bruders vorliegen, welcher vom SEM nicht erwähnt worden sei. Ein Augenschein der Fotos des verletzten Bruders, des in der Schweiz lebenden Bruders sowie von ihr selbst, zeige ziemlich eindeutig, dass es sich dabei um zumindest nahe Verwandte handle. Der Beschwerdeführerin gelingt es nicht glaubhaft darzulegen, dass der angebliche Bombenanschlag auf das Haus ihrer Eltern in Zusammenhang mit der von ihr vorgebrachten Verfolgung steht. Aus den dazu eingereichten Beweismitteln, einem Arztbericht und drei Fotos einer verletzten Person, lässt sich nichts zugunsten der Beschwerdeführerin ableiten. Die Fotos sind nicht datiert und es ist nicht ersichtlich, um wen es sich bei der Person auf dem Foto handelt. Es ist nicht Sache des Gerichts, Mutmassungen bezüglich der Ähnlichkeit der Person auf dem Foto mit der Beschwerdeführerin oder dem in der Schweiz lebenden Bruder anzustellen und daraus ein allfälliges Verwandtschaftsverhältnis abzuleiten, das die Aussagen der Beschwerdeführerin stützt. Auch aus dem Arztbericht ihres Bruders kann die Beschwerdeführerin nicht ableiten, dass dieser bei einem Anschlag auf das Elternhaus verletzt wurde, oder dass der Urheber des angeblichen Anschlages der Ehemann der Beschwerdeführerin gewesen sei. Die Beschwerdeführerin führt weiter aus, bezüglich ihrer Rückkehr nach Mogadischu ins Quartier ihrer Eltern und ihres Ehemannes sei zu bedenken, dass sie erst 17 Jahre alt sei und über keinerlei Netzwerk von Bekannten verfüge. Es sei durchaus logisch, dass sie sich an einen bekannten Ort begeben, wo sie Aufnahme finden könne. Das Gericht teilt die Auffassung der Vorinstanz auch in diesem Punkt. Die Beschwerdeführerin ist immerhin 17 Jahre alt und damit beinahe Volljährig. Würden ihr tatsächlich die von ihr vorgebrachten Konsequenzen bei einer Entdeckung durch die Familie oder den Ehemann drohen, wäre naheliegend, dass sie sich so weit als möglich von diesen Personen entfernen würde. Überdies hat es die Beschwerdeführerin gemäss eigener Angaben bereits zweimal geschafft, auf ihrer Flucht bei verschiedenen Personen ausserhalb Mogadischus Unterschlupf zu finden (SEM-Akten, B8/7 S. 3 f.). Weiter sei sie sich bewusst, dass die Beweislage nicht für sie spreche. Dies sei jedoch eine Folge ihrer eingeschränkten Handlungsfähigkeit aufgrund ihres Untertauchens. Dass ihre Ausführungen nicht realitätsnah seien, liege daran, dass es nie zu einer persönlichen Befragung gekommen sei. Tatsächlich schildert die Beschwerdeführerin ihre Zeit in der Isolation mit keinem Satz. Sie führt einzig aus, dass sie das Haus, das unweit ihres Elternhauses liege, nicht verlassen könne (SEM-Akten, B8/7 S. 4). So bleiben auch die weiteren Ausführungen der Beschwerdeführerin oberflächlich und ohne Realkennzeichen. Dies lässt sich auch nicht damit erklären, dass die Beschwerdeführerin lediglich schriftlich befragt wurde. Insgesamt liegen weder glaubhafte Vorbringen der Beschwerdeführerin noch irgendwelche Dokumente vor, welche die Vorbringen bestätigen könnten. Aus den eingereichten Beweismitteln kann die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 6.3

Der Beschwerdeführerin ist es somit nicht gelungen, eine aktuelle und unmittelbare Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise konkrete Hinweise auf eine künftige, asylrelevante Verfolgung und eine damit einhergehende, begründete Verfolgungsfurcht darzutun. Ein weiterer Verbleib im Heimatland ist ihr deshalb zumutbar. Die Vorinstanz hat demnach der Beschwerdeführerin zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch aus dem Ausland abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.- grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.